

Was die Behörden anordnen

Staatsministerium. Auf Grund des § 34 des Statuts der Heil- und Pflegeanstalt Wehen vom 5. Juli 1894 und vom 24. Januar 1927 werden die Verpflegungssätze mit Wirkung vom 1. Juli 1934 wie folgt geändert: für von Bezirksfürsorgeverbänden des Landestells Oldenburg untergebrachte Kranke auf täglich 2,10 RM. Im übrigen bleibt es bei den am 31. Juli 1933 und 28. November 1933 bekanntgegebenen Sätzen und Vorschriften.

Staatsministerium. Die Anschrift des Kaiserlich Preussischen Konsulats in Hamburg lautet: Alte Rabenstraße 5. Fernsprecher 44 68 34. Bürozeiten 9 bis 1 Uhr.

Staatsministerium. Die nationalsozialistische Bewegung und der nationalsozialistische Staat sind und waren immer gewillt, der Kirche zu geben, was Sache der Kirche ist. Politik und Religion dürfen aber nicht verquittet werden. Aus diesem Grunde hat Reichsminister Dr. Goebbels in Auslegung des Schriftleitergesetzes wiederholt erklärt, daß es konfessionelle Tageszeitungen nicht mehr geben dürfe. Denn jede Tageszeitung ist eine politische Zeitung. Hieraus folgt ohne weiteres, daß Tageszeitungen als politische Schriften keine religiösen Beilagen bringen dürfen. Im Landestell Oldenburg gibt es mehrere Tageszeitungen aus der Zentrumszeit, die dem noch nicht Rechnung getragen haben. Diese Verquittung von Politik, Religion und Geschäft hat zu großen Unzulänglichkeiten geführt. Sie kann unter den gegebenen Verhältnissen im Interesse unseres deutschen Volkes nicht weiter geduldet werden. Religiöse Angelegenheiten müssen in religiösen Zeitschriften behandelt werden. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird für den Landestell Oldenburg angeordnet: § 1. Tageszeitungen, die im Landestell Oldenburg gedruckt oder verlegt werden, dürfen keine religiösen Beilagen haben. § 2. Zuwiderhandlungen von Druckern oder Verlegern gegen § 1 unterliegen den im § 4 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat angedrohten Strafen.

Staatsministerium. Im nationalsozialistischen Staat dürfen Schüler und Schülerinnen bei der Entscheidung über Versetzungen und Prüfungen nicht nur danach beurteilt werden, ob sie sich den erforderlichen Wissensstoff angeeignet haben. Mindestens von ebenso großer Bedeutung ist die körperliche, charakterliche und politische Schulung, wie sie außerhalb der Schule allein von den Gliederungen der NSDAP (Jugendvolk, Hitlerjugend, Bund Deutscher Mädel, NS-Frauenenschaft, SA und SS und PD) vermittelt wird. Künftig wird daher in allen Schulen bei der Entscheidung über Versetzungen und Prüfungen besonderes Gewicht darauf zu legen sein, ob, wie lange und mit welchem Erfolg Schüler und Schülerinnen in den genannten Gliederungen der nationalsozialistischen Bewegung tätig gewesen sind. Eine Be-

rufung darauf, daß die Eltern mit einer solchen Tätigkeit nicht einverstanden gewesen seien, wird für die Entscheidung der Schule bedeutungslos sein. Die näheren Durchführungsbestimmungen werden noch ergehen. Alle Erzieher und Erzieherinnen werden angewiesen, schon jetzt allen Schülern und Schülerinnen und nötigenfalls auch den Eltern diesen Erlass bekanntzugeben.